

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den städtischen Friedhof Hollabrunn**

beschlossen

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnenstelenplätzen, Urnennischen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Gruften) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	90,--
für bis zu 3 Urnen	€	130,--
für bis zu 6 Urnen	€	190,--
für Einzelgräber für 1 Kind und Urnen	€	110,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	190,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	800,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	730,--

b) sonstige Grabstellen:

Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	190,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	900,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	1.050,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	4.200,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	5.300,--

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	70,--
für bis zu 3 Urnen	€	110,--
für bis zu 6 Urnen	€	170,--
für Einzelgräber für 1 Kinder und Urnen	€	90,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	150,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	730,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	630,--

b) sonstige Grabstellen:

Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	170,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	800,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	330,--
Gruft für bis 4 Leichen und Urnen	€	1.060,--
Gruft für bis 8 Leichen und Urnen	€	1.430,--

**§ 4**  
**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	350,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	120,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	880,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	630,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1  
mit Kunststeinbelag um € 480,--  
mit Natursteinbelag um € 510,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 120,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 170,--.

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 28,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 120,--.

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.04.2021 rechtswirksam.

  
KommR Ing. Alfred Babinsky  
Bürgermeister

angeschlagen am: 22.12.20

abgenommen am: 4.2.21 ✓

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katastralgemeinden

<b>Breitenwaida</b>	<b>Eggendorf</b>	<b>Enzersdorf</b>
<b>Oberfellabrunn</b>	<b>Sonnberg</b>	<b>Weyerburg</b>

beschlossen

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	140,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	440,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	310,--

b) sonstige Grabstellen:

Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	2.500,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	3.100,--

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	110,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	370,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	240,--

b) sonstige Grabstellen:

Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	630,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	850,--

**§ 4**  
**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	350,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	120,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	880,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	630,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1  
mit Kunststeinbelag um € 480,--  
mit Natursteinbelag um € 510,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 120,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 170,--.

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 28,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 60,--.

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird 01.04.2021 rechtswirksam.

  
KommR Ing. Alfred Babinsky  
Bürgermeister

angeschlagen am: 22.12.22

abgenommen am: 4.2.22 ✓